

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2013
Vom 19. November 2012**

(veröffentlicht im SächsABl. vom 6. Dezember 2012 Nr. 49/2012 S. 1420)

**I.
Allgemeines**

Die Städtebauförderung ist im Sinne eines Leitprogramms ein zentrales Instrument der nachhaltigen Stadtentwicklung. Im Mittelpunkt steht die Stärkung der Innenstädte und der Stadtzentren. Die Städte und Gemeinden sollen insbesondere bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels unterstützt werden. Die Städtebauförderung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Leipzig Charta und der Ziele der Nationalen Stadtentwicklungspolitik.

Grundlagen der Ausschreibung

- Grundsätze des Besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung – VwV StBauE) vom 20. August 2009 (SächsABl. S. 1467), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1648), in der jeweils geltenden Fassung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Wettbewerb. Schlüssige, umsetzungsorientierte und realisierbare Fördergebietskonzepte, die im Einklang mit der gesamtstädtischen Entwicklung stehen und deren Umsetzung dienen, haben Priorität.

Umfang der Ausschreibung

Vorbehaltlich des Abschlusses der VV Städtebauförderung 2013 werden folgende Programme der Städtebauförderung ausgeschrieben:

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)
- Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP) nach § 172 BauGB
- Die Soziale Stadt (SSP) nach § 171e BauGB
- Stadtumbau Ost (SUO) nach §§ 171a bis 171d BauGB
- Kleinere Städte und Gemeinden (KSP).

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, gebietsbezogen städtebauliche Missstände und Funktionsverluste zu beheben oder nachhaltig zu mildern.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind städtebauliche Gesamtmaßnahmen in den Städten/Gemeinden. Die Gesamtmaßnahme setzt sich aus einem Bündel von Einzelmaßnahmen zusammen, die

geeignet sein müssen, die im Fördergebietskonzept gesetzten gesamtstädtischen und teilräumlichen Ziele zu erreichen.

Förderausschluss

Nicht förderfähig ist der vollständige Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Es gelten die Regelungen des § 177 Abs. 4 und 5 BauGB (Kostenerstattung unrentierlicher Kosten).

Städtebaufördermittel werden nach dem Subsidiaritätsprinzip bewilligt. Vorrang hat die Fachförderung.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen. Die Zuwendung kann unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Bedingungen und Auflagen an Dritte weitergeleitet werden.

Förderschwerpunkt

Förderschwerpunkt ist die Anpassung der Städte/Gemeinden an die demographische Entwicklung mit dem vorrangigen Ziel, die Innenstädte in ihrer Funktion zu stärken sowie kompakte Stadtstrukturen und kulturhistorisch wertvolle Gebäude zu erhalten. Das umfasst insbesondere:

- Stärkung der Innenstädte und innenstadtnaher Stadtteile, die auf Dauer zur Versorgung der Städte mit Wohnraum und Infrastruktur erforderlich sind, unter besonderer Berücksichtigung Privater
- Anpassung und Gestaltung öffentlicher Freiräume an die Bedürfnisse von Familien mit Kindern und älteren Menschen, vorrangig in innerstädtischen Gebieten
- Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und Gewerbes
- CO₂-Minderung durch energetische Modernisierung und umweltbewusste Gestaltung des öffentlichen Raums (Grünflächen, Straßengrün und ähnliches)
- nachhaltige, klimagerechte Sanierung von erhaltenswerten innerstädtischen Gebäuden
- Umnutzung von Gebäuden, die durch den wirtschaftlichen und demographischen Wandel funktionslos geworden sind
- Freilegung von Flächen von dauerhaft nicht mehr benötigter Bausubstanz, insbesondere Rückbau leer stehender dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude und Infrastruktur mit besonderem Blick auf eine mögliche Renaturierung der Rückbauflächen
- Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge

Zuwendungsgegenstände

- Vorbereitung der Gesamtmaßnahme
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen
- Teilfinanzierung von Verfügungsfonds
- Leistungen Beauftragter

Besondere Zuwendungsgegenstände sind in den Programmen unter Ziffer III geregelt.

Verfügungsfonds

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen können die Städte/Gemeinden Verfügungsfonds einrichten.

II. Fördervoraussetzungen

1. Gesamtstädtisches „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ (INSEK)

Es ist Fördervoraussetzung, dass die zur Förderung beantragte Gesamtmaßnahme, deren Abgrenzung (das Fördergebiet) und das Fördergebietskonzept schlüssig aus dem INSEK und den damit vernetzten Fachplanungen abgeleitet sind. Das INSEK ist aktuell zu halten.

2. Teilräumliches Fördergebietskonzept (SEKO)

Fördervoraussetzung ist in jedem der einzelnen Förderprogramme ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes teilräumliches integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept nach VV Städtebauförderung 2012 (in Sachsen: Fördergebietskonzept), in dem Ziele und Maßnahmen der Gesamtmaßnahme dargestellt sind. Das gilt auch für Aufstockungsanträge bereits aufgenommener Fördergebiete.

Es sind mindestens folgende Punkte für die Gesamtmaßnahme im Fördergebietskonzept darzustellen:

- a) Begründung der Erforderlichkeit und Ableitung der Zielstellung für die Gesamtmaßnahme aus dem INSEK
- b) Zielstellung der Gesamtmaßnahme, einschließlich der Indikatoren an denen die Zielerreichung beobachtet und festgestellt werden soll
- c) Darstellung der städtebaulichen und demografischen Situation, der Wohnraumversorgung, der Infrastruktur, der Ansiedlung von Handel und Gewerbe, der sozialen Situation und der Daseinsvorsorge im Fördergebiet mit Bezügen zur Gesamtstadt unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen an den Klimaschutz
- d) Übersichtsplan (Maßnahmekonzept) für alle im Gebiet geplanten Einzelmaßnahmen einschließlich der Begründung zu jeder Einzelmaßnahme, dass sie geeignet ist, die für die Gesamtmaßnahme gesetzten gesamtstädtischen und teilräumlichen Ziele zu erreichen und die städtebaulichen Missstände zu beseitigen beziehungsweise zu mildern. Der Übersichtsplan ist jährlich fortzuschreiben.
- e) Zeitplan für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme und der Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten sowie Prioritätensetzung (Einzelmaßnahme bezogenes Umsetzungskonzept)
- f) voraussichtliche Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen bei Beachtung der kommunalen Eigenanteile (Kostenübersicht, Förderungsbedarf)
- g) Erläuterung der Bürgerbeteiligung sowie der Einbindung der Akteure
- h) Ergebnis der interkommunalen Abstimmung (im KSP erforderlich)

III. Antragstellung/Programmbestimmungen

Anträge können, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für die Neuaufnahme von Fördergebieten/Gesamtmaßnahmen und für die Fortsetzung bereits begonnener Gesamtmaßnahmen gestellt werden.

1. SOP – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Programmvolumen: rund 12,3 Millionen EUR

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen. Im Mittelpunkt stehen der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser zentralen innerörtlichen Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Der Begriff zentrale Versorgungsbereiche umfasst hier die Stadtzentren, vor allem in Städten mit größerem Einzugsbereich, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und

Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen. Die Besonderheit des Programms liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen. So liegt ein Handlungsschwerpunkt des Programms in der Aktivierung und partnerschaftlichen Kooperation aller Akteursgruppen der Zentrenentwicklung sowie in der Verstärkung kooperativer Prozesse.

1.1 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

1.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Im Fördergebietskonzept sind die programmspezifischen Maßnahmen (Wohnen und Gewerbe) und Handlungsschwerpunkte herauszuarbeiten. Darzustellen ist auch die Bedeutung des Versorgungsbereichs – der (ganz oder teilweise) Bestandteil des Fördergebietes ist – hinsichtlich der Erfüllung der Versorgungsfunktionen für das Stadt-, Stadtteil- beziehungsweise Ortsteilzentrum.

1.3 Programmlaufzeit/Antragszulassung

Das Programm läuft voraussichtlich bis 2015. Neumaßnahmen werden nur in begrenztem Umfang zugelassen.

2. SDP – Städtebaulicher Denkmalschutz

Programmvolumen: rund 37,8 Millionen EUR

Ziel des Programms ist es, die bau- und kulturhistorische wertvollen Stadtkerne und Stadtbereiche über die jeweiligen Einzeldenkmale, Straßen und Plätze hinaus in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten und zukunftsfähig weiter zu entwickeln. Diese historischen Bereiche sollen auf diese Weise als vitale Orte gestärkt werden, die für alle Bereiche des Lebens (Wohnen, Arbeit, Handel, Kultur und Freizeit) und für alle Gruppen der Stadtgesellschaft sowie deren Gäste gleichermaßen attraktiv sind.

2.1 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Gesamtmaßnahmen, die 17 Jahre und länger im Programm SD sind:

Aufbauend auf die Programmaufstellung 2011 werden auch im Programmjahr 2013 schwerpunktmäßig die Gesamtmaßnahmen berücksichtigt, die bereits länger als 17 Jahre im Programm gefördert werden. Sie erhalten für die Ausfinanzierung der Abschlusszenarien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel im Programmjahr 2013 letztmalig Bewilligungen.

Innerhalb der abzuschließenden Gesamtmaßnahmen können in den Fördergebietskonzepten/Antragsunterlagen bereits räumliche Teilbereiche benannt werden, in denen programmspezifischer städtebaulicher Handlungsbedarf bestehen bleiben wird (Begründung der Auswahl). In Abhängigkeit von der zukünftigen Programmentwicklung und Finanzausstattung ist vorgesehen, für solche Teilgebiete der ursprünglichen Fördergebiete im Programmjahr 2014 auf der Grundlage integrierter Stadtentwicklungskonzepte und Fördergebietskonzepte Neuaufnahmen zuzulassen.

2.3 Programmlaufzeit/Antragszulassung

Das konkrete Ende des Programms ist noch nicht bekannt. Die Finanzhilfen werden sich jedoch auch zukünftig weiter degressiv entwickeln. Neumaßnahmen und Gebiets Erweiterungen werden auf Grund der geringen zur Verfügung stehenden Fördermittel und der Vielzahl der bereits im Programm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen nicht zugelassen.

3. SSP – Die Soziale Stadt

Programmvolumen: rund 4,2 Millionen EUR

Ziel des Programms ist die Förderung städtebaulicher Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf nach § 171e BauGB; insbesondere Gebiete, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind und in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen.

Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen mit ganzheitlicher und integrierter Aufwertungsstrategie; insbesondere Investitionen zur Stabilisierung des Stadtteils, zur Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen der Bewohner und zur Wiederherstellung der Lebensqualität. Das Programm soll neben den baulichen und städtebaulichen Handlungsfeldern eine wichtige Anstoßfunktion für Maßnahmen anderer Ressorts und deren Förderprogramme (zum Beispiel Soziales, Wirtschaft, Ökologie, Kultur, Bildung), die Einbindung der Bewohner und lokalen Akteure sowie die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements haben.

3.1 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Es werden nur investive Maßnahmen, sowie deren Vorbereitung und Begleitung gefördert.
- b) Die erhebliche soziale Benachteiligung des Fördergebiets im Vergleich zur Gesamtstadt, welche entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung rechtfertigt, ist anhand von Sozialindikatoren nachzuweisen. Im Antrag hat die Stadt/Gemeinde aussagekräftig in einem angemessenem Umfang zum Sachstand der Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung eventuell Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu berichten.
- c) Die „Soziale Stadt“ ist als Impulsprogramm angelegt. Daher muss im Fördergebietskonzept dargestellt sein, dass eine Verstetigung erfolgreich angeschobener Strukturen erfolgt.
- d) Im Fortsetzungsantrag für das Programmjahr 2013 sind die Gemeinden zusätzlich aufgefordert, im Sachstandsbericht sowohl über den bisherigen als auch über den künftig notwendigen Einsatz von Mitteln Dritter im nicht-investiven Bereich zu informieren. Gleichzeitig ist über den erreichten Bündelungseffekt zu berichten. Gebiete, in denen die Bündelung gelingt, werden dann vorrangig gefördert.

3.3 Programmlaufzeit/Antragszulassung

Das konkrete Ende des Programms ist noch nicht bekannt.

Modellprojekte werden nicht mehr gefördert.

Neue Fördergebiete werden aufgrund der finanziellen Ausstattung des Programms nicht aufgenommen.

4. SUO – Stadtumbau Ost

Programmvolumen: rund 49,7 Millionen EUR

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Gemeinden bei der Anpassung an den Bevölkerungsrückgang und die Zunahme des Anteils älterer Menschen in der Gesellschaft. Die Förderung soll besonders jene Gemeinden unterstützen, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Durch frühzeitige quantitative und qualitative Anpassung von Wohnraum und Infrastruktur soll die Funktion der Stadt als Lebens- und Arbeitsmittelpunkt zukunftsfähig für alle Generationen gemacht werden. Die funktionsnotwendige soziale und technische Infrastruktur soll gewährleistet bleiben, Überkapazitäten mit unvertretbaren Folgekosten

sollen abgebaut werden. Das Programm Stadtumbau Ost soll außerdem im Rahmen der Stadtumbaumaßnahmen einen besonderen Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz leisten.

4.1 Programmteil Rückbau von Wohngebäuden (ohne kommunalen Eigenanteil)

4.1.1 Besondere Zuwendungsgegenstände

Gefördert wird der Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen. Förderfähige Kosten des Rückbaus:

- a) Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, dazu zählen die Kosten für den Umzug der Mieter aus dem Abrissgebäude
- b) Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (vollständiger Abriss), dazu zählen insbesondere: Sicherungsmaßnahmen an Nebengebäuden, Baustelleneinrichtung, Absperrzäune, Gerüstarbeiten, Entkernung, Demontage, Abbruch, abfallgerechte Entsorgung
- c) Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die einfache Begrünung.

Im Falle des Teilrückbaus ist eine Kumulierung mit Finanzhilfen des Programmteils Aufwertung oder anderer Programme der Städtebauförderung nicht zulässig. Grundsätzlich nicht förderfähig ist der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden. Im Einzelfall findet diese Regelung auf Antrag des Landes beim Bund keine Anwendung, wenn auf der Grundlage eines quartiersbezogenen städtebaulichen Konzeptes aus Aufwertungs- und Rückbaumaßnahmen insgesamt ein Beitrag zur Stadterhaltung geleistet wird.

4.1.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der förderfähigen Kosten bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber 70 EUR je Quadratmeter rückgebaute Wohnfläche.

4.2 Programmteil Aufwertung

4.2.1 Besondere Zuwendungsgegenstände

Die Förderung des Grunderwerbs zum Zwecke des Rückbaus ist nur möglich:

- a) im Rahmen einer Zwangsversteigerung oder
- b) wenn das Grundstück nicht mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut ist und der Erwerb zum Zwecke des Zwischenerwerbs oder zur künftigen öffentlichen Nutzung erfolgt und die Bewilligungsstelle zugestimmt hat.

4.2.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt $66 \frac{2}{3}$ Prozent der förderfähigen Kosten.

4.3 Programmteil stadumbaubedingte Rückführung der städtischen Infrastruktur (ohne kommunalen Eigenanteil)

4.3.1 Besondere Zuwendungsgegenstände

- a) Aufwendungen für die stadumbaubedingte Rückführung (Rückbau oder Anpassung) der technischen Infrastruktur
- b) Aufwendungen für den unvermeidbaren Rückbau der sozialen Infrastruktur

4.3.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Rückbau technischer Infrastruktur:
50 Prozent der förderfähigen Kosten
- b) Rückbau sozialer Infrastruktur:
90 Prozent der förderfähigen Kosten

4.4 Programmteil Sicherung (ohne kommunalen Eigenanteil)

4.4.1 Besondere Zuwendungsgegenstände

Sicherung städtebaulich bedeutsamer Gebäude, wenn nachgewiesen, beziehungsweise dargestellt wird:

- a) Errichtung des Gebäudes vor 1949 und die besondere stadtbildprägende Eigenschaft des Gebäudes
- b) Handlungsbedarf bei Baudenkmalen (Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde)
- c) Signifikante stadträumliche Lage (zum Beispiel: Plätze, Eckgebäude, Straßenrandbebauung)
- d) Zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers

4.4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

4.5 Programmlaufzeit/Antragszulassung

Die Programmlaufzeit endet 2016. Deshalb ist eine Neuaufnahme nur in begrenztem Umfang möglich. Die Neuaufnahme innerstädtischer beziehungsweise innenstadtnaher Gebiete hat Vorrang.

5. KSP – Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

Programmvolumen: rund 8 Millionen EUR

Mit der Förderung sollen kleine und mittlere Städte und Gemeinden im ländlichen Raum darin unterstützt werden, ihre Handlungsfähigkeit als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge für sich und ihr Umland auch künftig auf einem angemessenen Niveau zu gewährleisten. Bei der Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge sollen auch Aufgabenteilungen im Rahmen von dauerhafter übergemeindlicher Zusammenarbeit und regionalen Abstimmungen zur gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen im Vordergrund stehen. Die dauerhafte gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wird damit unterstützt.

5.1 Besondere Zuwendungsgegenstände

- a) Erstellung eines integrierten Entwicklungskonzeptes zur Sicherung der Daseinsvorsorge einschließlich der überörtlichen Abstimmung beziehungsweise bei großflächigen Gemeinden die Abstimmung mit den Ortsteilen.
- b) Insbesondere investive Maßnahmen zur Anpassung der städtebaulichen Infrastruktur der Daseinsvorsorge aufgrund von Einwohnerrückgang und Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur, wie zum Beispiel in den Bereichen Soziales, Bildung, Mobilität und Freizeit; hierzu gehören auch die Sanierung und der bedarfsorientierte Umbau leer stehender Gebäude.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

5.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Antragsberechtigt sind Städte/Gemeinden im ländlichen Raum, außer in verdichteten Bereichen im ländlichen Raum gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003) vom 16. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 915), in der jeweils geltenden Fassung, mit weniger als 15 000 Einwohnern:
 - mit zentralörtlicher Funktion,
 - ohne zentralörtliche Funktion, die im Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes liegen und auf Grund einer verbindlichen Vereinbarung Aufgaben dieses Zentralen Ortes übernehmen.
- b) Die Festlegung des gesamten Gemeindegebietes als Fördergebiet ist nicht zulässig.
- c) Ein überörtlich beziehungsweise interkommunal abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, das zwischen den Städten/Gemeinden beziehungsweise zwischen einer Stadt/Gemeinde und ihrem Umland abgestimmt ist. Es muss Aussagen zur demographischen Entwicklung, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen

der künftigen Infrastrukturversorgung der beteiligten Gemeinden hinsichtlich Bedarf, Organisation, Kosten und – soweit erforderlich – der Infrastrukturbetreiber enthalten.

- d) Die im Rahmen der Gesamtmaßnahme enthaltenen Einzelmaßnahmen sind nachweislich mit den umliegenden Städte/Gemeinden abzustimmen.

- 5.4 Programmlaufzeit/Antragszulassung
Die Programmlaufzeit endet voraussichtlich 2018.

IV. Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) angefordert werden. Die SAB gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die Anträge sind zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

1. Neuanträge – Anträge auf Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen

Die Anträge sind dreifach

bis zum 28. Februar 2013

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), 01054 Dresden, zu stellen.

Mit den Neuanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Begleitinformationen für den Bund:
Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung:
<https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/userlogin.do?dispatch=start>.
Der Link zu den elektronischen Begleitinformationen ist auch auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de unter dem jeweiligen Programm eingestellt.
Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten, diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.
- b) Kosten- und Finanzierungsübersicht, einschließlich einer Übersicht über die Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und anderen Fachförderprogrammen
- c) aktuelles Fördergebietskonzept einschließlich Maßnahmekonzept; im Programm Stadtumbau Ost mit Übersichtsplan zur grundstückskonkreten Lage der Einzelmaßnahmen
- d) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung (nach der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung und Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007 bis 2013 [VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013] vom 20. Mai 2008 [SächsABl. S. 879], zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2012 [SächsABl. S. 482], zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2011 [SächsABl. SDr. S. S 1648]) in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme)
- e) Für das Programm SUO:
- Beschluss der Gemeinde über das „Stadtumbaugebiet“ und
- Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 171b Abs. 2 BauGB – SEKO
- f) Für das Programm SOP:

- Gebietsbeschluss der Gemeinde und
- Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 171b Abs. 2 BauGB – SEKO
- g) Für das Programm KSP:
 - Gebietsbeschluss der Gemeinde
 - überörtliche Abstimmung der Einzelmaßnahmen oder abgestimmtes überörtliches integriertes Entwicklungskonzept
- h) Gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK (alle Programme)
- i) gegebenenfalls zusätzliche Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten
- j) Beschreibung des Erneuerungsstandes, soweit das Gebiet bisher in anderen Programmen der Städtebauförderung oder auf der Grundlage der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 gefördert wurde sowie Nachweis, wann das (Teil-)Gebiet aus dieser Förderung entlassen wurde oder voraussichtlich entlassen wird.
- k) Prioritätensetzung und Übersicht über Einzelmaßnahmen
 - Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1)
 - Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter
 - Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen
 - Kennzeichnung der EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen
- l) Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme:

Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären (siehe Formblatt im Antrag/Anlage 3), dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltplan entsprechend eingestellt wird.

Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Ziffer III der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KommHHWi) vom 20. Dezember 2010 (SächsABl. 2011 S. 61, 260), zuletzt geändert durch Ziffer XXIX der Verwaltungsvorschrift vom 1. März 2012 (SächsABl. S. 336, 355), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1648), in der jeweils geltenden Fassung, ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag einzureichen.

2. Fortsetzungsanträge – Anträge für die Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen

Anträge auf Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen beziehungsweise Fortsetzungsberichte sind jeweils zweifach

bis zum 28. Februar 2013

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), 01054 Dresden, einzureichen.

2.1 Fortsetzungsanträge

Mit den Fortsetzungsanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Begleitinformationen für den Bund:

Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung:

<https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/userlogin.do?dispatch=start>.

Der Link zu den elektronischen Begleitinformationen ist auch auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de unter dem jeweiligen Programm eingestellt.

Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten, diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine

Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.

- b) Kosten- und Finanzierungsübersicht, einschließlich einer Übersicht über die Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und anderen Fachförderprogrammen
- c) aktualisiertes Fördergebietskonzept einschließlich Maßnahmenkonzept; für das Programm Stadtumbau Ost ein Einzelmaßnahmenkonzept mit Übersichtsplan zur grundstückskonkreten Lage der Einzelmaßnahmen
- d) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung (nach der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung und der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013) in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme)
- e) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP)
- f) Auflistung der Fördermaßnahmen anderer Finanzierungsträger, die in den Gebieten des SSP Finanzhilfen gewährt haben, mit Angabe der bisher ausgezahlten Mittel von Bund und Land
- g) gegebenenfalls zusätzliche Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotodokumentationen, Gutachten
- h) Prioritätensetzung der Gemeinden und Übersicht über Einzelmaßnahmen sowie Sachbericht über den Fortschritt und den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme:
 - Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele
 - Überprüfung der Größe des Fördergebietes und des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes
 - Prioritätensetzung nach den Vorgaben der Beiblätter im Antrag
 - Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller laufenden/begonnen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1)
 - Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter
 - Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen
 - Kennzeichnung der EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen
 - Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme.
- i) Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme:

Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären (siehe Formblatt im Antrag/Anlage 3), dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt wird.

Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Ziffer III der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, in der jeweils geltenden Fassung, ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag einzureichen.

- 2.2 Maßnahmen, für die keine Fortsetzungsanträge gestellt werden (Fortsetzungsberichte)
- Gemeinden berichten über Gesamtmaßnahmen die in Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen wurden und für die im Programmjahr 2013 keine Aufstockungsanträge gestellt werden beziehungsweise wegen Schließung der Programme nicht mehr gestellt werden können, in einem Sachbericht zum Fortschritt und zum weiteren Verlauf dieser Gesamtmaßnahmen wie folgt (siehe auch Antragsformulare):
- Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele
 - Überprüfung der Größe des Fördergebietes und des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes
 - Darstellung laufender/begonnener Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 2)

- Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 1)
- Darstellung aller abgeschlossenen Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 3)
- Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme.

Die Fortsetzungsberichte müssen die für eine sachgerechte Prüfung notwendigen Angaben und Dokumentationen nach Nummer 2.1 erfüllen. Berichtsvordrucke können bei der SAB angefordert werden.

In den Fortsetzungsberichten ist neben den sonstigen Anforderungen auch anhand von Indikatoren, über den Stand der Umsetzung des Fördergebietskonzeptes zu berichten. Die Indikatoren sind fortlaufend zu beobachten (Monitoring) und auszuwerten (Evaluierung.) Die Indikatoren müssen die jeweiligen Förderprogrammziele berücksichtigen (Mitwirkung der Fördermittelempfänger an der Evaluierungspflicht nach Artikel 104b des Grundgesetzes).

Hinweise:

Die Anträge und Fortsetzungsberichte sind fristgerecht und vollständig einzureichen. Verspätet und unvollständig vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Dresden, den 19. November 2012

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Beyer
Abteilungsleiter